

Aushang am: 20.08.2026
Datum der Zustellung: 04.09.2026
abzunehmen am: 05.09.2026
abgenommen am: _____

**Polizeidirektion Süd
Stabsbereich 2**
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

Bearbeiter/-in: Frau Müller
E-Mail: anja.mueller12
@polizei.brandenburg.de
Telefon: 0355 / 4937 2229
Telefax: 0355 / 4937 2202
Gesch.-Z.: DStB2.2-420-38- 652 2023

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Name, Vorname	Zuletzt bekannte Anschrift
Dokadze, Merab	2 Sanapiro, 1400 Gori, GEORGIEN
Bescheid vom	Geschäftszeichen
18. August 2026	DStB2.2-420-38-652 2023

Für die vorbezeichnete Person ist ein Kostenbescheid nach § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 i. V. m. § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) vom 23.01.2003 (in der jeweils gültigen Fassung) unter dem o. g. Geschäftszeichen ergangen, welches nicht zugestellt werden konnte, da

☒ der Aufenthaltsort unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

☐ eine Zustellung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das vorgenannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG gilt ein Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Kostenbescheid kann, nach vorheriger Terminvereinbarung, von dem Berechtigten selbst gegen Vorlage eines Lichtbildausweises oder dessen bevollmächtigtem Vertreter gegen Vorlage der Vollmacht in der o. g. Behörde abgeholt oder im Raum 2.3.28 eingesehen werden.

Cottbus, den 18. August 2026

Im Auftrag

Müller